

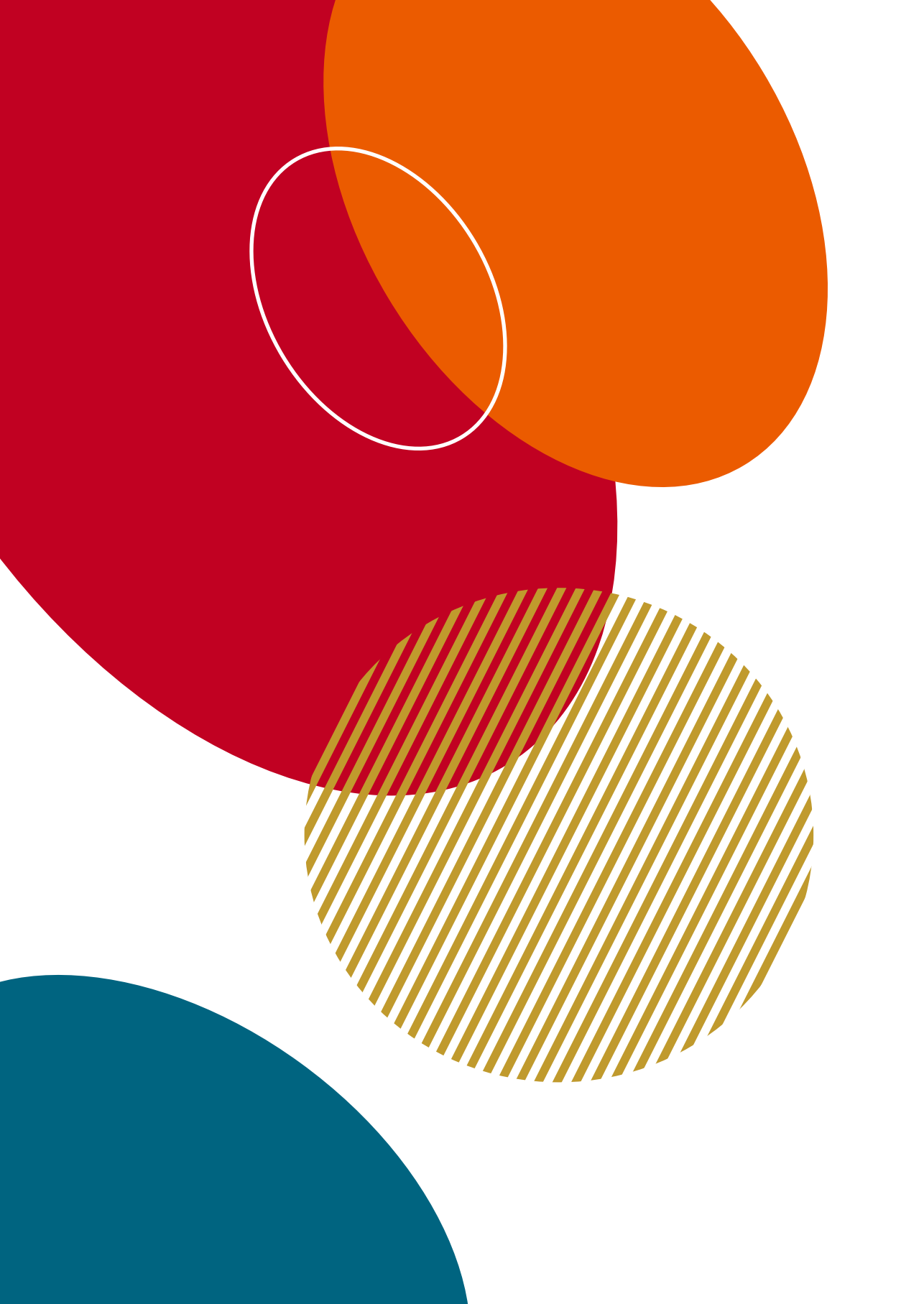


HANDREICHUNG

**Gendersensible und
diskriminierungsarme
Darstellungen in
juristischen
Fallbeispielen**

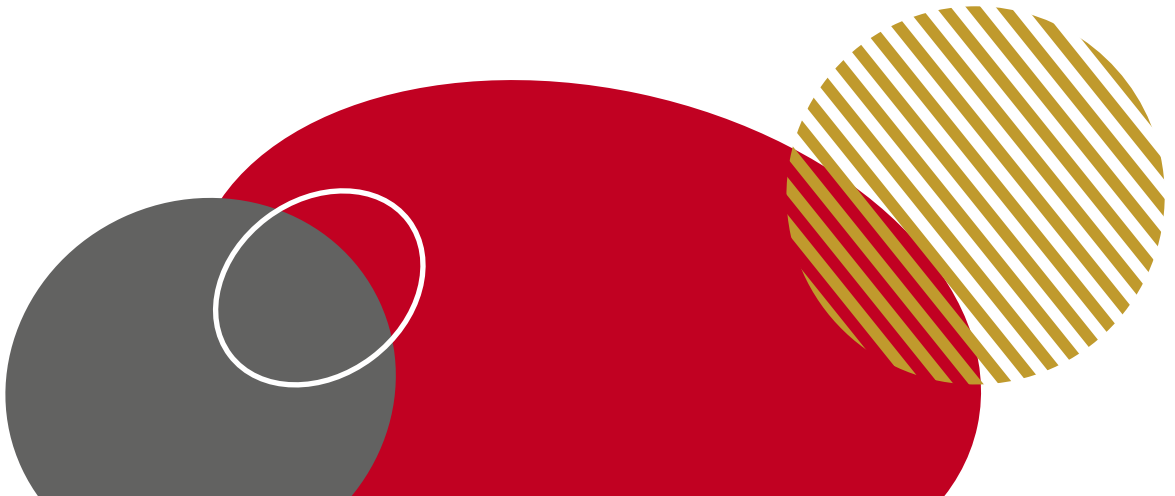
JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ





Inhalt

Handreichung: Gendersensible und diskriminierungsarme Darstellungen in juristischen Fallbeispielen	4
1. Warum ist dieses Handlungsfeld wichtig?	5
2. Ziel dieser Handreichung	7
3. Zu diskriminierungsarmer Gestaltung von Lehrmaterialien	8
3.1. Sensibilisierung der Studierenden	9
3.2. Netzwerk und Unterstützung	9
3.3. Juristische Fallbeispiele	10
4. Konkretes Vorgehen bei der Fallgestaltungspraxis oder Fallanalyse	11
5. Konkrete Fallbeispiele	12
5.1. Fall: Gescheiterter Familienausflug	12
5.2. Fall: Missglückter Kleiderkauf	15
5.3. Fall: Autokauf	19
5.4. Fall: Der Teppichhändler	23
6. Fazit	27
7. Schema	28
8. Literaturverzeichnis	30





HANDREICHUNG

Gendersensible und diskriminierungsarme Darstellungen in juristischen Fallbeispielen

»Man kann in Deutschland eine juristische Ausbildung erfolgreich durchlaufen, ohne ernsthaft mit Fragen von Diskriminierung einerseits oder Privilegien andererseits konfrontiert zu werden. Das ist problematisch, weil den künftig in Rechtspraxis und Rechtswissenschaft Tätigen diese Fragen als weder praktisch noch wissenschaftlich relevante Themen vorgestellt werden. Die Ausblendung birgt zudem die Gefahr, dass sich People of Color dem Studium entfremden, wenn sich ihre rechtlich relevante Lebenswirklichkeit darin überhaupt nicht widerspiegelt. Homogen zusammengesetzte juristische Fakultäten tun sich schwer, den Jurist:innen von morgen hinreichend diverse Perspektiven auf rechtliche Fragen und juristische Fälle zu vermitteln. Das Diversitätsdefizit der Lehrenden kann – wie die empirischen Befunde nahelegen – dazu beitragen, dass sich die fehlende Sensibilität für einen diskriminierungsfreien Umgang auch im Hochschulkontext negativ auswirkt.«¹

Diese Handreichung legt den Fokus auf eine diskriminierungsarme und gendersensible Fallgestaltung als einen von mehreren Handlungsfeldern diversitäts- und gendersensibler Lehre in den Rechtswissenschaften. Die Handreichung knüpft an einen Austausch mit Dozent:innen der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Johannes Gutenberg-Universität (JGU) an.

¹ Grünberger, Michael; Mangold, Anna Katharina; Markard, Nora; Payandeh, Mehrdad; Towfigh, Emanuel Vahid (2021): Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. S. 62.

1. Warum ist dieses Handlungsfeld wichtig?

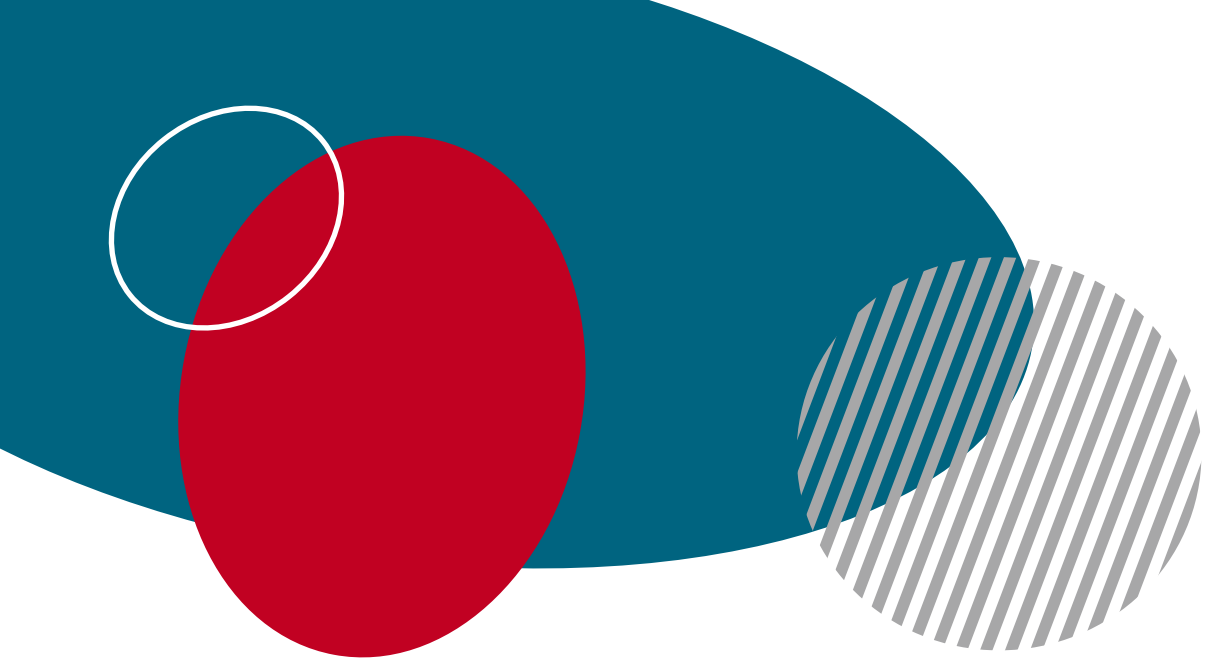
Zunächst sind Stereotypisierungen und die Reproduktion diskriminierender Aussagen in Lehrmaterialien problematisch, weil sie nicht die Lebensrealität einer vielfältiger werdenden Studierendenschaft abbilden und auf diese bisweilen sogar diskriminierend wirken können. Die Relevanz, Diskriminierungspotenziale in Lehrmaterialien aufzuspüren und diskriminierende Inhalte zu entfernen, verdeutlicht Prof.in Dana-Sophia Valentiner (Universität Hamburg) in der 2016 durchgeführten Studie mit dem Titel »(Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen«². Auch der Deutsche Juristinnenbund (djb) arbeitet in einer 2022 durchgeführten Studie zu Diskriminierungspotentialen in mündlichen Prüfungen³ die Notwendigkeit heraus, Prüfungen und Lehre in der juristischen Ausbildung kritisch zu reflektieren, um Diskriminierungserfahrungen von Studierenden zu reduzieren.

Gender- und Diversitätssensibilität gehören zu den Kernkompetenzen, die Studierenden in allen Fachbereichen einer Universität vermittelt werden sollten. Die vorliegende Handreichung greift das Thema »Diversitätsorientierte Lehre – diversitätsorientierte Hochschuldidaktik«⁴ auf und stellt einen Orientierungsrahmen für diversitätssensible Lehre in den Rechtswissenschaften dar. Zur Unterstützung einer diskriminierungsarmen und gendersensiblen Lehre bietet es sich an, allgemeine Qualitätskriterien für Lehrmaterialien zu erstellen. Sie dienen der Nachhaltigkeit und können bei der zukünftigen Gestaltung von Arbeitsmaterialien als Vorlage genutzt werden.

² Valentiner, Dana-Sophia (2017): (Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen. Eine Hamburger Studie. Unter Mitarbeit von Carolin Bilawa, Giulia Beeck und Laura Jacobs. Hg. v. Gleichstellungsreferat Universität Hamburg. Hamburg.

³ Heppner, Charlotte; Wienfort, Nora; Härtel, Sophia (2022): Die mündliche Prüfung in den juristischen Staatsexamina – eine Blackbox mit Diskriminierungspotential. In: ZDRW 9 (1), S. 23–40. DOI: 10.5771/2196-7261-2022-1-23.

⁴ Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Hg.) (2017): Diversitätsorientierte Lehre – diversitätsorientierte Hochschuldidaktik. Stabsstelle Gleichstellung und Diversität. Mainz.



Nicht nur in der Lehre ist Diversitätskompetenz eine wichtige Fähigkeit, auch in der Lebensrealität und Berufswelt ist eine zunehmend diverse Gesellschaft allgegenwärtig. Gerade Jurist:innen sollten in ihrer Berufspraxis in der Lage sein, Ungleichverhältnisse in der Gesellschaft zu erkennen, mit Vielfalt umzugehen und in Bezug auf mögliche Diskriminierungsrisiken gender- und diversitätssensibel zu agieren. Die Auslegung von Rechtsnormen, wie auch die Bewertung und Ermittlung von Sachverhalten, soll objektiv erfolgen.⁵ Objektivität kann durch die Reproduktion von Stereotypen und gesellschaftliche Ungleichverhältnisse eingeschränkt sein. Auf eine gender- und diversitätssensible und diskriminierungskritische Praxis müssen Jurist:innen im Studium vorbereitet werden.

Angehenden Jurist:innen sollte die Fähigkeit vermittelt werden, diskriminierende Praktiken zu identifizieren, zu hinterfragen und im besten Falle deren Reproduktion zu verhindern. Um Studierenden diese Reflektionskompetenzen zu vermitteln, sollten Lehrende in der Lage sein, ihre Lehrmaterialien, wie beispielsweise die juristischen Fallbeispiele, so diskriminierungsarm wie möglich darzustellen und die negative Wirkung von Stereotypisierung zu vermeiden bzw. sie zu thematisieren.

⁵ Zu strukturellen Diskriminierungen im deutschen Rechtssystem und deren Vermeidung siehe auch das Buch *Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz* von Ronen Steinke (2023).

2. Ziel dieser Handreichung

In dieser Handreichung finden sich praktische und anschauliche Anregungen zur Durchsicht und Überarbeitung der juristischen Fallmaterialien. Sie soll als Impuls für alle Lehrenden und Studierenden dienen, die einen gendersensiblen Umgang in der Lehre anstreben und Diskriminierungen weitgehend vermeiden möchten. Ziel ist eine reflektierte, lernziel- und kompetenzorientierte Fallgestaltung und -analyse, die befähigt, internalisierte diskriminierende Stereotype zu erkennen, zu hinterfragen und abzubauen.

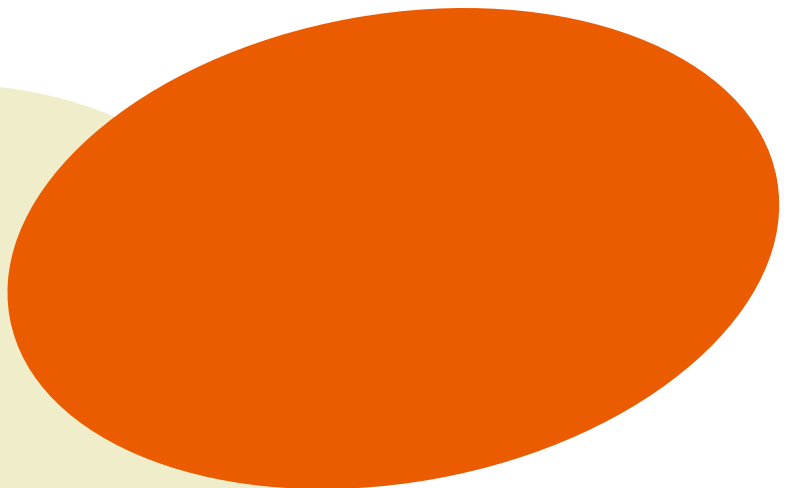
In einer Online-Version dieser Handreichung besteht die Möglichkeit, weitere Best-Practice-Beispiele aufzunehmen bzw. Tipps zu alternativen Formulierungen zu ergänzen, die in der Weiterentwicklung dieser Handreichung und im Berufsalltag aufgegriffen werden können.

3. Zu diskriminierungs- armer Gestaltung von Lehrmaterialien

Die Integration intersektionaler Inhalte in die Lehre erfordert die Verknüpfung von rechtswissenschaftlicher Fachdidaktik, Hochschuldidaktik sowie der Diversitäts- und Geschlechterforschung.

Der Erwerb von Basiskompetenzen befähigt Lehrende, Diskriminierungen zu erkennen und schafft Sicherheit im Umgang mit diskriminierender Sprache, stereotypisierender Darstellung, vorurteilsbehafteten Inhalten und deren negativen Auswirkungen. Diese Befähigungen können dann an Studierende weitergegeben werden, und beispielsweise zu einer Reflexion des Sprachgebrauchs oder möglicher Ressentiments gegenüber vielfältigen oder unterschiedlichen Lebensrealitäten anregen.

Um diskriminierungskritische Lehre zu stärken, empfehlen sich Schulungen des Lehrpersonals z.B. zu Genderkompetenz, den Grundlagen eines diskriminierungsarmen Sprachgebrauchs oder der Auseinandersetzung mit den vielfältigen Biases, die unsere Wahrnehmung strukturieren und prägen. Solche Schulungsangebote können in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität entwickelt werden.



3.1. Sensibilisierung der Studierenden

Die Diversitätssensibilisierung von Studierenden ist grundlegend, um sie auf ihre zukünftige Rolle als Jurist:innen vorzubereiten.

Um eine kritische Praxis zu verstetigen, können diskriminierungsarme und gendersensible Fallgestaltungen die Thematik aufgreifen und gezielt zur Reflexion anregen. Ein solches Lernsetting bietet die Möglichkeit, gemeinsam unterschiedliche Perspektiven zu durchleuchten und intersektionale Dimensionen von Diskriminierung zu erfassen. Studierende können so Handlungsoptionen erarbeiten und mit diskriminierenden Inhalten konstruktiv und produktiv umzugehen. Sie werden im Erkennen und Vermeiden von Diskriminierung in der juristischen Theorie und Praxis geschult.

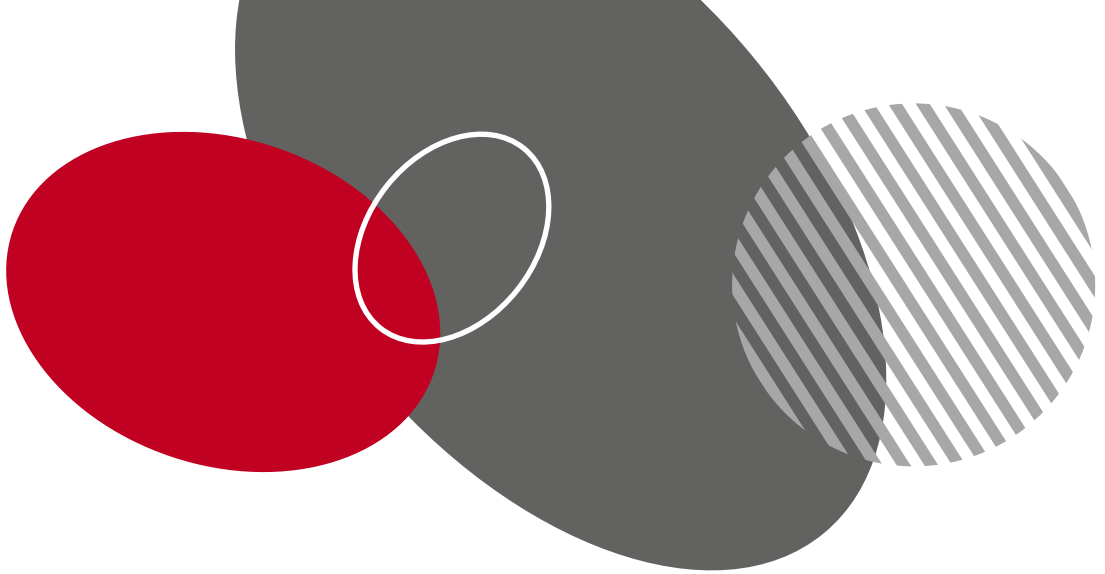
Wenn Studierende diskriminierende Äußerungen tätigen, ist es wichtig, die Diskriminierung klar zu benennen und einzuordnen, ohne konkrete Studierende dabei zu beschämen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Lehrveranstaltungen für alle Studierenden einen sicheren Ort darstellen. Um diskriminierenden Äußerungen vorzubeugen, können die Studiengänge Lehrangebote im Curriculum zur Vermittlung von diskriminierungssensibler und genderneutraler Sprachpraxis für Studierende integrieren.

3.2. Netzwerk und Unterstützung

Lehrende können durch die Stabsstelle Gleichstellung und Diversität der JGU dabei unterstützt werden, gendersensible und diskriminierungsarme Inhalte in ihre Lehre zu integrieren.

Neben der Sensibilisierung bedarf es eines Raums, in dem Unsicherheiten angesprochen werden können und ein offener, fehlerfreundlicher, kollegialer Austausch zwischen den Lehrenden des Fachbereiches über alle Statusgruppen hinweg gefördert wird.

Darüber hinaus ist es ratsam, sich gemeinsam kritisch mit archivierten Lehrmaterialien auseinanderzusetzen und eine offene und lebendige Diskussionskultur zu pflegen. Auch hierzu können Lehrende sich Input oder Beratung zu zielgruppen- und themenspezifischen Inhalten bei der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität einholen.



3.3. Juristische Fallbeispiele

Da juristische Fallbeispiele ein zentrales Moment der juristischen Ausbildung sind, müssen sie in der Erarbeitung einer diskriminierungssensiblen Lehre besonders berücksichtigt werden.

Juristische Fallbeispiele, die diskriminierende Stereotype reproduzieren und nicht von den konkreten Lehrenden erstellt wurden, jedoch trotzdem im Rahmen der Ausbildung Anwendung finden, sollten kritisch reflektiert und didaktisch eingeordnet werden. Ferner ist es erforderlich, das juristische Ausbildungsmaterial mit wachsendem Wissen über unterschiedliche Diskriminierungsformen regelmäßig zu reflektieren und ggf. anzupassen.

Bei entsprechender Sensibilisierung kann auch ganz bewusst mit der stereotypen Darstellung in Fällen gearbeitet werden, wenn die kritische Betrachtung dessen als Lernziel definiert wird und damit die Vermittlung von Reflexionskompetenzen oder Kritikfähigkeit intendiert wird. Dies sollte durch die Lehrperson jedoch entsprechend eingebettet werden, sodass Studierende, die in ihrer Lebensrealität von ähnlichen Stereotypisierungen betroffen sind, davon nicht überfordert werden.

Eines besonders sensiblen Umgangs bedarf es bei juristischen Fallbeispielen, die explizit z.B. sexualisierte Gewalt und/oder rassistische Gewalt thematisieren. Durch eine geschickte didaktische Einbettung kann sichergestellt werden, dass Studierende, die möglicherweise Betroffene dieser Gewalt sind oder waren, trotz drastischer Explikationen in den Fällen, am Lehrunterricht teilnehmen können.

4. Konkretes Vorgehen bei der Fallgestaltungspraxis oder Fallanalyse

Lehrende können nach dem unten aufgeführten Leitfaden ihre eigenen Lehrmaterialien aufarbeiten und ihre Lernziele um diskriminierungsarme und gendersensible Kompetenzen erweitern.

Schritt I:

Rechtlich irrelevante Personendetails aufspüren und entfernen (bzw. neutralisieren).

Schritt II:

Aufbrechen oder Umkehren der Stereotype, um Erwartungshaltungen zu irritieren, provokante Fragen zu stellen oder für Vielfältigkeit der Realitäten zu sensibilisieren.

Schritt III:

Erweiterung der Methodenkompetenzen, indem Grundlagen von diskriminierungsarmen und gendersensiblen Inhalten oder Diskriminierung in gemeinsamen Diskussionen über entdeckte stereotype Darstellungen erarbeitet und vermittelt werden.

5. Konkrete Fallbeispiele

Die folgenden Fallbeispiele sind nacherzählte Zusammenfassungen von Fällen aus der langjährigen Beratungspraxis. Beschriebene Personen und Begebenheiten entsprechen realen Vorbildern ohne den Anspruch auf Authentizität und dienen zur Veranschaulichung möglichen diskriminierenden Sprachgebrauchs in der Fallarbeit während der juristischen Ausbildung.

5.1. Fall: Gescheiterter Familienausflug

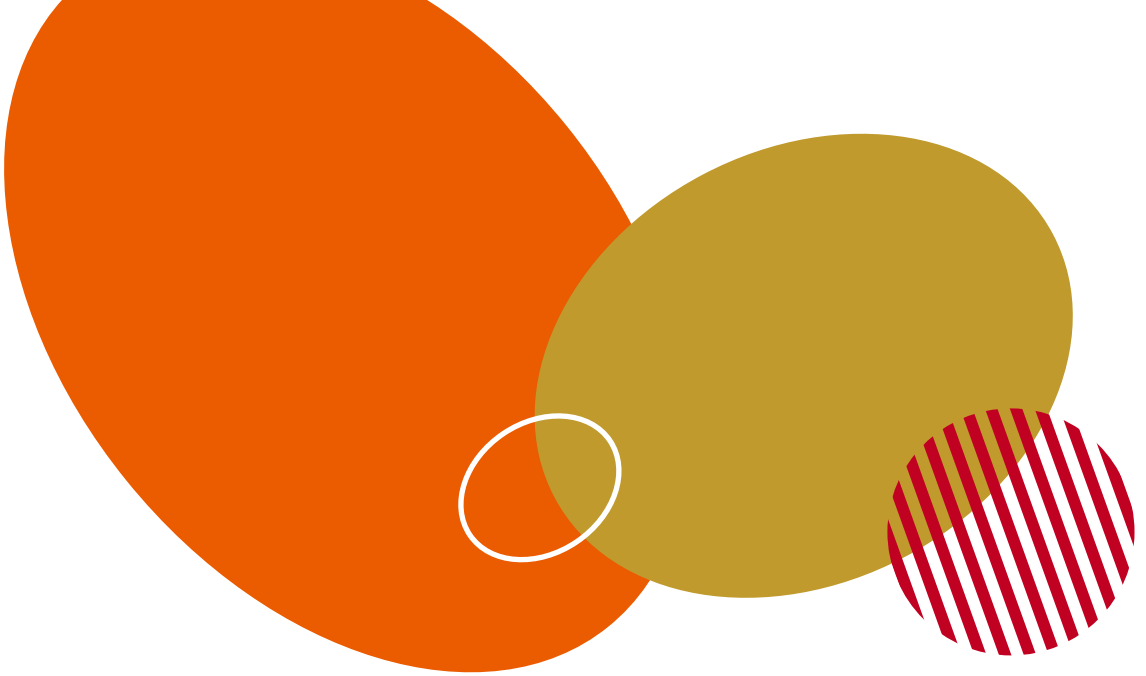
Familie S besteht aus Mutter, Vater und zwei minderjährigen Töchtern. Der Vater verdient das Geld und hat aus einem Bonus von der Arbeit etwas Geld beiseitegelegt, um seinen Mädels etwas Gutes zu tun. Die Mutter ist eine klassische Hausfrau, die sich liebevoll um ihre Kinder und den Haushalt kümmert, sie hatte ihren Mann schon lange darum gebeten, einen ganzen Tag nur für die Kinder zu reservieren. Die Familie freut sich auf einen Tagesausflug in einen Freizeitpark mit Streichelzoo. Dafür fahren sie mit ihrem PKW 1,5 Stunden und möchten den ganzen Tag dort verbringen.

Am Ziel angekommen laufen die Kinder voller Vorfreude zum Eingang des Freizeitparks. Der Vater tritt hinterher und schaut auf der Preistabelle nach, wie viel ein Familienticket für den ganzen Tag kostet. Im Vergleich zu Einzeltickets ist ein Familienticket wesentlich günstiger.

Der Vater bittet den Mann am Schalter um ein Familienticket.

Der Mann beugt sich nach vorne und möchte die Ausweise der Erwachsenen sehen. Er fragt, ob die Eltern denn verheiratet seien. Die Mutter schüttelt den Kopf und sagt, es wäre nicht relevant, ob Eltern verheiratet wären. So oder so seien sie eine Familie. Der Mann am Schalter erwidert kaltschnäuzig, das wäre nicht egal, sonst könne ja jeder kommen und behaupten, sie seien eine Familie, um ein begünstigtes Familienticket zu kaufen. Er verweigert der Familie das Familienticket und bietet ihnen Einzeltickets an.

Daraufhin rebelliert der Vater und verlangt den Geschäftsführer oder einen anderen Vorgesetzten. Der Mann am Schalter ruft im Büro der Geschäftsführung an und erreicht niemanden. Er verweigert der Familie den Eintritt ohne



Tickets. Die jüngste Tochter (4 Jahre alt) fängt an zu weinen und die ältere Tochter (8 Jahre alt) beschimpft den Mann an der Kasse, dass er ihnen den tollsten Tag des Jahres vermiesen würde und sie nun seinetwegen keine Ponys streicheln und füttern könne. Sie streckt ihm die Zunge raus und schreit laut, sie hängt sich an einen Türflügel der Drehtür und blockiert so den Zugang für die anderen Besucher:innen, die sich Tickets kaufen und durch die Drehtür Einlass in den Freizeitpark finden.

Der Mann am Schalter schreit das Kind an und droht dem Vater damit, die Polizei zu rufen, wenn sie nicht umgehend mit ihren Plagegeistern verschwinden. Das wäre Nötigung und Geschäftsschädigung, was sie hier betreiben.

Die Mutter nimmt ihre Töchter zur Hand und eilt hastig zum Auto zurück, sie ist sehr aufgeregt und hyperventiliert. Der Vater beschimpft den Mann am Schalter; die anderen Besucher:innen bekommen das mit und schütteln den Kopf. Sie finden das Verhalten der Kinder und der Eltern unangebracht und wenden sich ab.

Der Vater entscheidet sich noch während der Rückfahrt, offiziell Beschwerde einzulegen. Er fordert eine Entschuldigung für die schlechte Behandlung und einen Schadensersatz für die aufgetretenen Benzinkosten und den Zeitaufwand.

Muss der Freizeitpark entschädigen? Wie ist die Rechtslage?

Analyse:

In dieser Konstruktion wird ein tradiertes Familienbild eines heteronormen und bürgerlichen Familienideals, basierend auf dem Prinzip der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und einer Polarisierung der Geschlechtszuschreibungen als selbstverständlich dargestellt.

Um mit tradierten Rollenbildern und Klischees aufzuräumen, könnten Lehrende entweder genau dieses Rollenmodell gezielt ansprechen, denn es ist für den Fall relevant, oder es gänzlich aufbrechen, indem ein umgekehrtes Rollenbild aufgezeigt wird, um mögliche Erwartungshaltungen der Lernenden zu irritieren. Oder ein diverses Familienbild aufzeigen, welches zu Irritationen führen könnte und zum Nachdenken und zur Diskussion der Studierenden anregt. So könnte der Fall durch provokante Fragen aktueller und vielfältiger beleuchtet werden. Durch die Umkehrung tradierter und gewohnter Rollenbilder fördern Lehrende in der Fallarbeit die Auseinandersetzung mit vielfältigen Realitäten, denen angehende Jurist:innen in ihren zukünftigen beruflichen Werdegängen begegnen werden.

Textbeispiel:

»... Familie S besteht aus Mutter, Vater und zwei minderjährigen Töchtern. Der Vater verdient das Geld und hat aus einem Bonus von der Arbeit etwas Geld beiseitegelegt, um seinen Mädels etwas Gutes zu tun. Die Mutter ist eine klassische Hausfrau, die sich liebevoll um ihre Kinder und den Haushalt kümmert, sie hatte ihren Mann schon lange darum gebeten, einen ganzen Tag nur für die Kinder zu reservieren...«

Überarbeitetes Beispiel für einen diskriminierungsarmen Text des Fallbeispiels, in dem die Protagonist:innen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben:

»... Familie S besteht aus 2 Vätern und zwei minderjährigen Töchtern. Das Paar hat aus einem Bonus von der Arbeit etwas Geld beiseitegelegt, um ihren Kindern etwas Gutes zu tun. Beide kümmern sich liebevoll um ihre Kinder und den Haushalt, sie freuen sich schon lange darauf, einen ganzen Tag nur für die Kinder zu reservieren...«

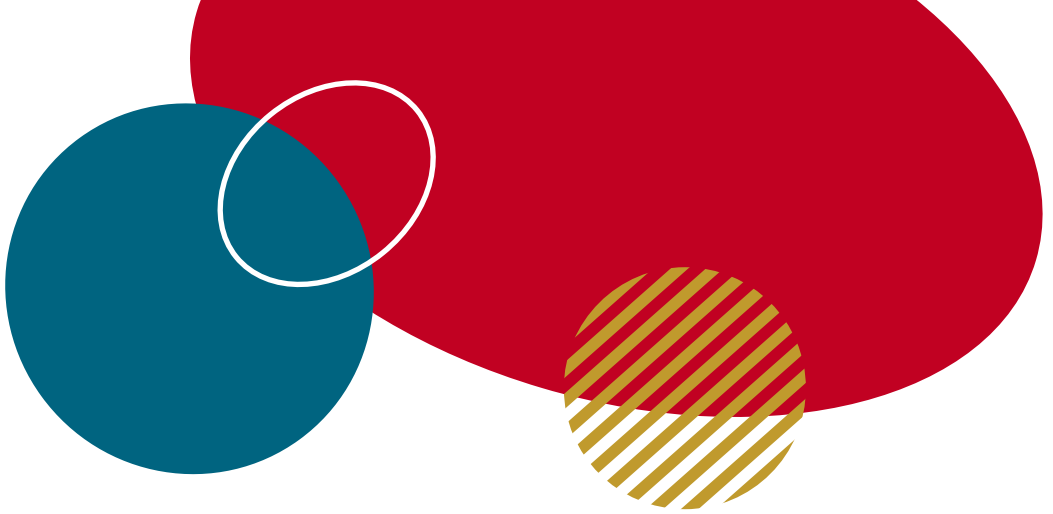
5.2. Fall: Missglückter Kleiderkauf

Sylvia ist sehr aufgeregt, ihre Schwester heiratet und sie spielt als Verwandte ersten Grades auf der Hochzeit eine wichtige Rolle. Sie soll zusammen mit ihren Eltern die Gäste empfangen und sich um deren Sitzordnung kümmern.

Da Sylvia jedoch sehr dick ist, findet sie keine Kleider von der Stange, die ihr auf Anhieb passen. Leider fehlt ihr als Studentin das nötige Geld für ein maßgeschneidertes Kleid. Ihre Tante bietet ihr an, mit ihr ein Kleid in einer Boutique zu kaufen, welches sie ihr dann umnähen könne.

Vor lauter Vorfreude geht Sylvia am Vormittag schon mal los, um sich das rosa Kleid anzuschauen, welches sie in der Vitrine einer kleinen, schicken Boutique gesehen hat. Sie hat auf dem Heimweg schon lange ein Auge auf dieses rosa Etuikleid geworfen. Das hat ein schönes Dekolleté und einen sexy Minirock. Am Nachmittag geht sie mit ihrer Tante in den Laden und möchte das Kleid anprobieren. Sie nimmt sich die größte Kleidergröße mit in die Kabine. Das rosa Kleid passt ihr fast und müsste nur noch hinten am Reißverschluss etwas umgenäht werden, dann geht dieser auch zu. Sie möchte sich das rosa Kleid kaufen.

Die Tante ermutigt das dicke Mädchen dazu, andere Kleider anzuprobieren. Auch die Verkäuferin flüstert ihr zu, Rosa mache noch dicker und man wirke schnell wie eine Leberwurst, wenn das Kleid nicht weit fällt. Sylvia senkt den Kopf und geht zurück in die Kabine, sie soll nun ein braunes und ein dunkelblaues Kleid anprobieren. Beide haben lange weite Röcke und sind hochgeschlossen. Die Tante findet auch, dass mehr Stoff die Speckröllchen besser verdeckt. Die Verkäuferin begründet die Auswahl damit, dass erfahrungsgemäß dunkle Farben schlanker machen. Ein Etuikleid sei für schlanke Silhouetten und unter einem langen Rock könne man Plateauschuhe tragen, die die Beine optisch verlängern, das streckt und macht schlanker.



Die Verkäuferin gibt ihr das braune Kleid und sagt, das passt bestimmt, so weit wie es geschnitten sei, passen da zwei von Sylvias Größe rein. Sylvia kommt nicht ohne Hilfe in das braune Kleid, sie kann es nicht über die Hüften ziehen. Die Tante kommt in die Kabine und sie versuchen es mit Gewalt. Es gibt einen Knall und drei Knöpfe fliegen der Verkäuferin direkt vor die Füße. Sylvia steckt nun im Kleid, aber an der Seite gibt es einen langen Riss im Stoff und eine Speckfalte drückt sich heraus.

Die Verkäuferin ist erbost und schimpft, man könne ja auch keinen Elefanten in ein Auto stecken, kein Wunder, dass da das Material nachgibt. Sie verlangt, dass die beiden Frauen das braune Kleid kaufen. Schließlich haben sie es kaputt gemacht und müssen für den Schaden aufkommen. Sylvia meint noch kleinlaut, aber sie haben darauf gedrängt, dass ich das braune Kleid anziehen soll, es würde mir passen, sagten sie. Ich wollte das rosa Kleid. Die Verkäuferin winkt ab, das wäre doch lange kein Grund, das Kleid zu zerstören und mit Gewalt vorzugehen. Da der Tante peinlich ist, dass ihre Nichte so dick ist und dass ein Kleid bei der Anprobe dermaßen massiv auseinanderplatzt, nimmt sie das braune Kleid und bezahlt es an der Kasse.

Das braune Kleid wird von der Tante notdürftig mit schwarzen Stoffstreifen geflickt und Sylvia ist todunglücklich über den Anblick. Als ihre Eltern und ihre Schwester das Ergebnis sehen, sind sie empört. Sylvia weint und erzählt verzweifelt von dem rosa Kleid und der Aufdringlichkeit und Dominanz der Verkäuferin und der Blamage in der Kabine. Die Eltern wollen mit Sylvia in die Boutique, um die Verkäuferin zur Rede zu stellen. Sie möchten den Kauf rückgängig machen und mit einem:r Vorgesetzten sprechen.

Kann der Kauf rückgängig gemacht werden?

Analyse:

In diesem Fallbeispiel werden der Protagonistin diskriminierende Beschreibungen und Attribute zugeschrieben, die sie auf ihr äußeres Erscheinungsbild reduzieren und für den Fall irrelevante Details beinhalten. Es werden neben überflüssigen Beschreibungen der körperlichen Silhouette der jungen Frau auch beleidigende Sätze eingebaut, die zur Fallbeschreibung oder Lösungsfindung keinen konstruktiven Beitrag leisten. Sie dienen allenfalls der zur Schauellung von Menschen mit bestimmten körperlichen Merkmalen, die nicht als Norm empfunden werden oder zur Belustigung der Lesenden führen.

Durch das Streichen dieser Textpassagen, die rein schmückende Beschreibungen beinhalten, kann der Text sich auf für den Fall relevante Informationen konzentrieren und den Fokus auf den Tatbestand reduzieren. Der Fall funktioniert ohne die besagten Passagen mit diskriminierendem Inhalt und übermittelt alle relevanten Details durch Konzentration und Reduktion auf wichtige Elemente. Textpassagen mit diskreditierenden Aussagen über bestimmte Gruppen von Menschen, die auf oberflächliche Merkmale reduziert werden, lassen durch ihre unkritische Reproduktion vorurteilsbehaftete Stereotype selbstverständlich erscheinen.

Textbeispiele:

»...Da Sylvia jedoch sehr dick ist, findet sie keine Kleider von der Stange, die ihr auf Anhieb passen...«

»...Das hat ein schönes Dekolleté und einen sexy Minirock...«

»...Die Tante ermutigt das dicke Mädchen dazu, andere Kleider anzuprobieren. Auch die Verkäuferin flüstert ihr zu, Rosa mache noch dicker und man wirke schnell wie eine Leberwurst, wenn das Kleid nicht weit fällt. Sylvia senkt den Kopf und geht zurück in die Kabine, sie soll nun ein braunes und ein dunkelblaues Kleid anprobieren. Beide haben lange weite Röcke und sind hochgeschlossen. Die Tante findet auch, dass mehr Stoff die Speckröllchen besser verdeckt. Die Verkäuferin begründet die Auswahl damit, dass erfahrungsgemäß dunkle Farben schlanker machen. Ein Etuikleid sei für schlanke Silhouetten und unter einem langen Rock könne man Plateauschuhe tragen, die die Beine optisch verlängern, das streckt und macht schlanker...«

»... so weit wie es geschnitten sei, passen da zwei von Sylvias Größe rein...«

»...Sylvia steckt nun im Kleid, aber an der Seite gibt es einen langen Riss im Stoff und eine Speckfalte drückt sich heraus...«

»...Die Verkäuferin ist erbost und schimpft, man könne ja auch keinen Elefanten in ein Auto stecken, kein Wunder, dass da das Material nachgibt...«

»...Da der Tante peinlich ist, dass ihre Nichte so dick ist und dass ein Kleid bei der Anprobe dermaßen massiv auseinanderplatzt, nimmt sie das braune Kleid und bezahlt es an der Kasse...«

Überarbeitetes Beispiel für einen diskriminierungsarmen Text des Fallbeispiels, in dem die Protagonistin nicht auf ihr äußerliches Erscheinungsbild reduziert wird:

»...Sylvia findet leider keine Kleider von der Stange, die ihr auf Anhieb passen...«

»...Das ist weit ausgeschnitten und hat einen kurzen Rock...«

»...Die Tante ermutigt ihre Nichte dazu, andere Kleider anzuprobieren. Die Verkäuferin reicht ihr ein braunes Kleid in die Kabine. Sie garantiert ihr, dass dieses Kleid passen werde. Sowohl die Tante als auch die Verkäuferin bedrängen Sylvia und bestehen darauf, zwei weitere Kleider anzuprobieren, die ihrer Meinung nach, besser passen würden...«

»..., so wie es geschnitten sei, passt es Sylvia bestimmt...«

»...Sylvia steckt nun im Kleid, aber an der Seite gibt es einen langen Riss im Stoff...«

»...Die Verkäuferin ist erbost und schimpft, man dürfe doch nicht mit Gewalt vorgehen, kein Wunder, dass da das Material nachgibt...«

»...Da der Tante peinlich ist, dass das Kleid bei der Anprobe dermaßen kaputt ging, nimmt sie das braune Kleid und bezahlt es an der Kasse...«

5.3. Fall: Autokauf

Juliane hat eine Ausbildung begonnen. Endlich verdient sie ihr eigenes Geld. Naiv wie sie ist und gelehrt von dem Traum, jetzt endlich ein eigenes Auto zu besitzen, beschließt die Auszubildende den Kauf eines Autos.

Sie prahlt in ihrem Freundeskreis herum, dass sie ihr Traumauto gefunden habe. Ein Freund ermahnt sie, dass sie als Frau keine Ahnung davon habe, worauf man beim Autokauf auf dem Gebrauchtwagenmarkt achten muss. Außerdem scheint sie auch nicht zu wissen, wie viel der Unterhalt eines Autos jährlich kostet.

Juliane, die jedoch schon lange von automobilen Abenteuern wie Ampelflirts, Autokinobesuchen und einer mobilen Unabhängigkeit und Freiheit träumt, will trotzdem nicht auf ein eigenes Auto verzichten. Sie lehnt die Hilfe eines erfahrenen Mannes ab.

Im Internet findet sie auf dem Gebrauchtwagenmarkt das Auto ihrer Träume. Der Autohändler beschreibt das Auto wie folgt: Gepflegter, fahrbereiter siebenjähriger Kleinwagen zum »Freundschaftspreis«. Außen in Metallic-Rot und innen mit pinken Sitzbezügen. Ein Cabriolet für heiße Sommertage und für die Frau mit Stil!

Juliane reserviert sich den Wagen und eilt umgehend für den Kauf zum ausgemachten Treffpunkt. Der findige Verkäufer fordert nur 3.500 Euro, und damit mehrere Hundert Euro günstiger als der Marktwert. Als Juliane das hört, ist sie bereits komplett verliebt und entschieden, das Auto zu kaufen. Um Haftungsrisiken für Gewährleistungskosten zu vermeiden, weist der Verkäufer darauf hin, dass er den Wagen als Schrottfahrzeug für Bastler zum »Ausschlachten« anbietet. Das erkläre auch den niedrigen Preis. Ein Schnapper so zu sagen!

Juliane ist schockverliebt und sieht nichts mehr außer die rosa Sitzbezüge und den günstigen Preis, der sogar unter ihrem Budget liegt. Sie träumt von einer Fahrt über die Landstraße mit offenem Verdeck und wallendem Haar. Also stimmt sie dem Kauf sofort zu und unterschreibt noch an Ort und Stelle den Kaufvertrag, zahlt den Kaufpreis in bar und fährt umgehend zur Anmeldung ihres neuen Autos.

Doch Juliane hat das Pech und schon nach wenigen Wochen zeigen sich erste grobe Mängel. Das Fahrgestell weist ungewöhnlich starke, irreparable Rostschäden auf. Sie kann das Auto so nicht mehr benutzen. Juliane kontaktiert den Verkäufer und fordert die Rückzahlung des Kaufpreises und die Rücknahme des Schrotthaufens.

Der gerissene Verkäufer jedoch leugnet etwas von den Rostschäden gewusst zu haben. Er denkt nicht daran, das Fahrzeug zurückzunehmen und fragt sie grinsend, welchen Teil von »Schrottfahrzeug« sie denn nicht verstanden habe.

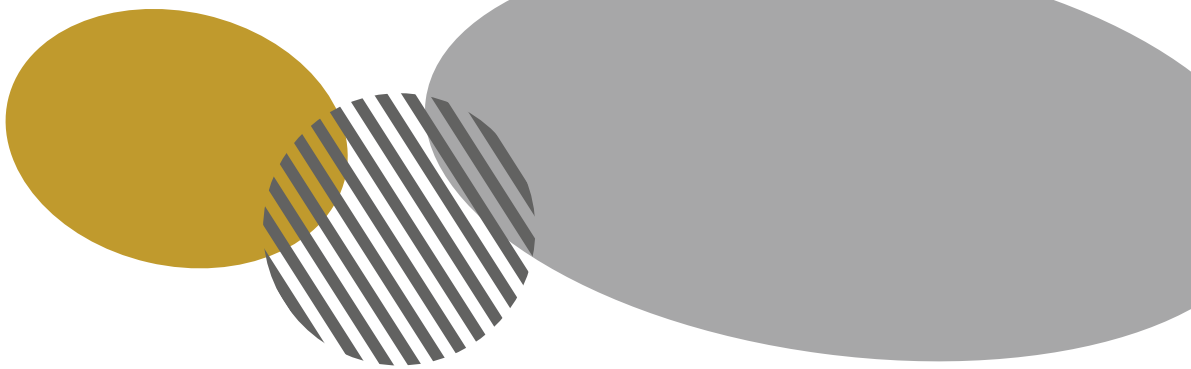
Wird dem Händler das Lachen vergehen?

Analyse:

In diesem Fallbeispiel sind klassisch tradierte und frauenfeindliche Inhalte aufgenommen worden. Nun könnte der Fall durch das Wegstreichen der frauenfeindlichen Inhalte neutraler und diskriminierungsärmer gestaltet werden. Interessant ist es jedoch, zu schauen, welche Klischees, Rollenbilder und Stereotype rekonstruiert werden und in welcher Form bzw. welcher Terminologie. Sie geben tiefen Einblick in das Frauenbild des:r Verfassenden.

Zum einen sind es herabsetzende Attribute, die der Käuferin Juliane zugeschrieben werden, sie sei »naiv«. Zum anderen fällt auf, dass die Männer in diesem Fall über mehr Kompetenzen verfügen und somit die Hauptprotagonistin zum »dummen« Opfer reduziert wird.

Die Hauptprotagonistin lässt sich durch ihre Gefühle leiten, sie scheint nicht in der Lage zu sein, logisch oder systematisch an die Angelegenheit herangehen zu können. In diesem Fallbeispiel ist eine vorurteilsbehaftete Sicht auf Frauen herauszulesen, die für die Auseinandersetzung mit dem rechtlich zu diskutierenden Sachverhalt irrelevant wäre.



Textbeispiele:

Groteske Textpassagen wie *»Juliane, die jedoch schon lange von automobilen Abenteuern, wie Ampelflirts, Autokinobesuchen und einer mobilen Unabhängigkeit und Freiheit träumt, will trotzdem nicht auf ein eigenes Auto verzichten. Sie lehnt die Hilfe eines erfahrenen Mannes ab«*, reduzieren die Hauptprotagonistin zu einer Person, die in ihrem Handeln und ihren Entscheidungen vor allem durch sexuelle Fantasien bestimmt wird. Auffällig ist, dass alle Passagen diskriminierenden Inhaltes keinerlei Relevanz für den Fall beinhalten.

»Juliane ist schockverliebt und sieht nichts mehr außer die rosa Sitzbezüge und den günstigen Preis, der sogar unter ihrem Budget liegt. Sie träumt von einer Fahrt über die Landstraße mit offenem Verdeck und wallendem Haar. Also stimmt sie dem Kauf sofort zu und unterschreibt noch an Ort und Stelle den Kaufvertrag, zahlt den Kaufpreis in bar und fährt umgehend zur Anmeldung ihres neuen Autos.«

Dieser literarisch aufgeblasene Satz bestückt mit stereotypen und vorurteilsbehafteten Vorstellungen von weiblichen Vorlieben kann ganz einfach korrigiert werden, indem man sich auf für den Fall relevante Informationen bezieht. Beispielsweise genügt die Aussage: *»Juliane stimmt angesichts des Preises sofort zu, unterschreibt den Kaufvertrag und zahlt den Kaufpreis bar.«*

»Doch Juliane hat das Pech...«, bestätigt schlussendlich die Annahme, dass die verfassende Person die Hauptprotagonistin als von niederen Trieben und Träumen geleitete Person darstellt, die, weil sie nun mal frauen-typisch denkt und fühlt, eher auf gut Glück Entscheidungen trifft.

Die Vermittlung solch eines diskriminierenden und vor allem herabwürdigenden Frauenbildes ist höchst problematisch und gehört keinesfalls zu den möglichen Lernzielen einer juristischen Ausbildung von Studierenden.

Überarbeitetes Beispiel für einen diskriminierungsarmen Text des Fallbeispiels, in dem die Protagonist:innen alle gleichen Geschlechtes sind:

Der Auszubildende Karl (K) beschließt den Kauf eines Autos.

... Ein Freund bietet ihm seine Unterstützung an, da er Erfahrung beim Kauf von Gebrauchtwagen hat und rät ihm davon ab, vorschnell zu handeln. K träumt allerdings schon lange von seinem ersten eigenen Auto und lehnt die Hilfe des erfahrenen Freundes ab.

Er wird bei einem Gebrauchtwagenhändler im Internet fündig, der ihm einen gepflegten, fahrbereiten siebenjährigen Kleinwagen zum »Freundschaftspreis« anbietet. Nur 3.500 Euro fordert der Verkäufer, ein Preis, der ein paar hundert Euro unter dem Marktwert für vergleichbare Fahrzeuge und K's Budget liegt.

Um Haftungsrisiken für Gewährleistungskosten zu vermeiden, weist der Verkäufer darauf hin, dass er den Wagen als »Schrottfahrzeug, für Bastler zum Ausschlichten« verkaufe. K stimmt angesichts des Preises sofort zu, unterschreibt den Kaufvertrag, zahlt den Kaufpreis in bar und fährt zufrieden weg.

Doch schon nach wenigen Wochen zeigt sich, dass das Fahrgestell ungewöhnlich starke, irreparable Rostschäden aufweist, die einen Weiterbetrieb des Fahrzeugs ausschließen. K kontaktiert den Verkäufer und fordert die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rücknahme des Fahrzeuges. Der Verkäufer, der von dem Rostschaden angeblich nichts wusste, denkt gar nicht daran, das Fahrzeug zurückzunehmen und fragt K lachend, welchen Teil von »Schrottfahrzeug« er denn nicht verstanden habe.

Wird dem Verkäufer das Lachen vergehen?

5.4. Fall: Der Teppichhändler

Abdul ist Teppichhändler und hat seit 2020 einen Laden in Frankfurt. Bisher hatte er für andere Händler exportiert und gemerkt, dass ihm ein großer Teil des Gewinns so durch die Lappen ging. Schließlich weiß er, dass die Touristen in seinem Land sehr viel für handgeknüpfte Teppiche zahlen. Man muss sie nur gut genug bequatschen und ein guter Verkäufer weiß, wie er naive Touristen über den Tisch ziehen kann.

Also macht er es, wie in der Heimat. Er bietet potenziellen Käufern Tee und Kaffee an und zieht sie in sein Geschäft. Dort sorgt er für gute Laune und wird persönlich und emotional.

Nebenher breitet er seine »Kostbarkeiten« aus. So nennt er die minderwertige Ware, die er zu einem überhöhten Preis anbietet, damit der Gewinn noch höher ist. Schließlich können die Käufer nicht zwischen wertvollen handgeknüpften Seidenteppichen und minderwertiger, maschinell angefertigter Ware unterscheiden. Und niemand zählt die Knoten nach, die einen hochwertigen Handgeknüpften Teppich ausmachen.

Als Herr M mit seiner Ehefrau in den Laden kommt, noch ganz bezaubert von seiner kürzlich angetretenen Marokkoreise, kann der Teppichhändler förmlich spüren, dass dies ein einfacher Deal wird.

Er lässt sie Platz nehmen in seiner orientalischen Ecke und tischt gleich Tee mit Süßspeisen auf: »Lasset uns süß speisen und süß verhandeln«, sagt er. Die potenziellen Käufer schwärmen von ihrem Urlaub. Der Händler malt ihnen aus, wie schön es doch wäre, wenn sie ein Schmuckstück aus diesem schönen Land in ihrem Zuhause hätten. So wie es seine Teppiche seien. Jetzt biete sich die Gelegenheit, sich den Zauber des Orients ins Haus zu holen. Und es koste viel weniger als ein Urlaub, sei aber mindestens genauso schön.

Die Käufer greifen zu und vertrauen den Angaben des orientalischen Teppichhändlers, es handle sich um ein edles Stück kunstvoll geknüpfter Ware, die er nur heute und nur für die besonderen Käufer für einen Freundschaftspreis anbiete. Die Käufer sind begeistert und bezahlen einen sehr hohen Preis für einen besonders edel angepriesenen Teppich, in der Hoffnung, sich ein Kunstwerk ins Haus zu holen.

Sie unterschreiben den Vertrag, ohne das Kleingedruckte zu lesen, sie schauen auch nicht auf die Unterseite des Teppichs, wo Angaben zu Material und Herkunft zu finden sind. Sie bezahlen bar. Zuhause angekommen, breiten sie den Teppich aus und erfreuen sich des Anblicks.

Als Herr M und seine Frau ein halbes Jahr später in einem Möbelmarkt flanieren, um sich einen neuen Sessel zu kaufen, entdecken sie in der Teppichabteilung eine Vielfalt an Teppichen, unter anderem den gleichen Teppich, den sie beim orientalischen Teppichhändler gekauft haben. Nur, hier wird er als Massenware und zu einem Drittel des Kaufpreises ihres Teppichs angeboten.

Verärgert geht das Ehepaar am nächsten Tag zum orientalischen Teppichhändler und erzählt ihm davon und fordert ihr Geld zurück.


Der orientalische Teppichhändler macht es so, wie er es immer in seiner Heimat macht. Er weiß von nichts, alles, was er angeblich gesagt habe, können die Käufer nicht beweisen. Und im Kleingedruckten steht, dass die Rücknahme ausgeschlossen ist und die Käufer darüber aufgeklärt wurden, dass es sich nicht um einen handgeknüpften Teppich handle. Außerdem stehe alles auf der Rückseite des Teppichs auf dem Zertifikat. Darauf habe er hingewiesen, das könne sein Mitarbeiter alles bezeugen.

Analyse:

Die Betitelung »orientalischer Teppichhändler« rekonstruiert Stereotype, die ein Bild von Verkäufern übermittelt, welches Vorurteile weckt und bestätigt.

Passagen wie diese übermitteln ein Bild einer fremden Kultur, die nicht konform geht mit unseren westlichen, demokratischen Werten. Händler aus dem Orient handeln in betrügerischer Absicht und mit zweifelhafter Doppelmoral, die ethisch verwerflich ist.

»Man muss sie nur gut genug bequatschen und ein guter Verkäufer weiß, wie er naive Touristen über den Tisch ziehen kann. Also macht er es, wie in der Heimat. ...Er lässt sie Platz nehmen in seiner orientalischen Ecke und tischt gleich Tee mit Süßspeisen auf, lasset uns süß speisen und süß verhandeln, sagt er...«



Manchmal sind Überarbeitungen sehr einfach, indem die diskriminierenden und überflüssigen Textpassagen, die keinen wertigen Beitrag zum Fall leisten, weggestrichen werden können. Sie sorgen allenfalls für Unwohlsein bei Studierenden oder transportieren die Gesinnung der Lehrenden, die grundlegend keinen Platz in der Lehre haben sollten oder dem demokratischen Grundverständnis widersprechen. Werden die oben angegebenen Passagen aus dem Text des Fallbeispiels gestrichen, funktioniert die Fallkonstruktion trotzdem und nimmt keinen inhaltlichen Schaden.


Überarbeitetes Beispiel für einen diskriminierungsarmen Text des Fallbeispiels, in dem übertreibende Details, die religiöse oder kulturelle Werte anderer ins Lächerliche ziehen, gestrichen werden:

Seit 2020 hat der Teppichhändler Herr O einen Laden in Frankfurt eröffnet. Bislang hatte er für andere Händler exportiert und gemerkt, dass ihm ein großer Teil des Gewinns so durch die Lappen geht. Er bietet potenziellen Käufern Tee und Kaffee an und lädt sie in sein Geschäft ein. Dort sorgt er für gute Laune und wird persönlich und emotional.

Nebenher breitet er seine »Kostbarkeiten« aus. So nennt er die minderwertige Ware, die er zu einem überhöhten Preis anbietet, dann ist der Gewinn noch höher. Schließlich können die Käufer nicht zwischen wertvollen handgeknüpften Seidenteppichen und minderwertiger, maschinell angefertigter Ware unterscheiden. Und niemand zählt die Knoten nach, die einen hochwertigen handgeknüpften Teppich ausmachen.

Als Herr M und Frau M in den Laden kommen, noch ganz bezaubert von ihrer kürzlich angetretenen Marokkoreise, kann der Teppichhändler förmlich spüren, dass dies ein einfacher Deal wird.

Die potenziellen Käufer schwärmen von ihrem Urlaub. Der Händler malt ihnen aus, wie schön es doch wäre, wenn sie ein Schmuckstück aus diesem schönen Land in ihrem Zuhause hätten. So wie es seine Teppiche seien. Jetzt biete sich die Gelegenheit, sich den Zauber des Orients ins Haus zu holen. Und es koste viel weniger als ein Urlaub, sei aber mindestens genauso schön.



Die Käufer greifen zu und vertrauen den Angaben des Teppichhändlers, es handle sich um ein edles Stück kunstvoll geknüpfter Ware, die er nur heute und nur für die besonderen Käufer für einen Freundschaftspreis anbiete. Die Käufer sind begeistert und bezahlen einen sehr hohen Preis für einen besonders edel angepriesenen Teppich, in der Hoffnung, sich ein Kunstwerk ins Haus zu holen.

Sie unterschreiben den Vertrag, ohne das Kleingedruckte zu lesen, sie schauen auch nicht auf die Unterseite des Teppichs, wo Angaben zu Material und Herkunft zu finden sind. Sie bezahlen bar.

Zuhause angekommen, breiten sie den Teppich aus und erfreuen sich des Anblicks.

Als Herr M und Frau M ein halbes Jahr später in einem Möbelmarkt flanieren, um sich einen neuen Sessel zu kaufen, entdecken sie in der Teppichabteilung eine Vielfalt an Teppichen, unter anderem den gleichen Teppich, den sie beim Teppichhändler gekauft haben. Der gleiche Teppich wird hier als Massenware und zu einem Drittel des Kaufpreises ihres Teppichs angeboten.

Verärgert geht das Ehepaar am nächsten Tag zum Teppichhändler, erzählt ihm davon und fordert ihr Geld zurück.

Der Verkäufer möchte von nichts wissen, alles, was er angeblich gesagt habe, können die Käufer nicht beweisen. Und im Kleingedruckten steht, dass die Rücknahme ausgeschlossen ist und die Käufer darüber aufgeklärt wurden, dass es sich nicht um einen handgeknüpften Teppich handle. Außerdem stehe alles auf der Rückseite des Teppichs auf dem Zertifikat. Darauf habe er hingewiesen, das könne sein Mitarbeiter alles bezeugen.

6. Fazit

Die Handreichung thematisiert die Notwendigkeit gendersensibler und diskriminierungsarmer Fallbeispiele in der juristischen Ausbildung, um eine diversere und gendersensible Perspektive zu fördern. Stereotype und diskriminierende Inhalte in Lehrmaterialien können Studierende marginalisieren und die Vielfalt unterschiedlicher Lebensrealitäten unzureichend berücksichtigen. Durch die Anpassung von Fallbeispielen sowie Schulungen der Lehrenden soll ein diskriminierungsarmer Lernraum geschaffen werden, der kritische Reflexion ermöglicht. Ziel ist es, angehende Jurist:innen auf den Umgang mit Diversität vorzubereiten und die Qualität der juristischen Lehre nachhaltig zu verbessern.



7. Schema

Fachdidaktik

- Erweiterung der Methodenkompetenzen
- Beratung in Unterrichtsgestaltung
- Didaktische Einbettung und Umsetzung diskriminierungsarmer und gendersensibler Inhalte

Stabsstelle GuD

- Beratung der Lehrenden
- Sensibilisierungsschulungen in:
 - Grundlagen zu Antidiskriminierung
 - Diskriminierungsarmer Sprache
 - Gendersensibilität

Lehrkräfte

- Sensibilisierungsschulung zum Aufbau von Grundlagenwissen und Erweiterung sozialer Kompetenzen
- Eventuell Beratung zur Erweiterung von Methodenkompetenzen

Gendersensible und diskriminierungs- arme Fallarbeit

Rechtswissenschaften

- Erweiterung der Lernziele
- Selbstverständnis zu antidiskriminierenden und gendersensiblen Inhalten für Lehrende
- Implementierung ins Curriculum

Studierende

- Sensibilisierungsschulung zum Aufbau von Grundlagenwissen und Erweiterung sozialer Kompetenzen
- Aufbau von Reflexions- und Konfliktkompetenzen

Lehrmaterial

- Sichtung und Überarbeitung der Arbeitsmaterialien
- Erweiterung der Lernziele

Unterricht

- Kritische Auseinandersetzung mit diskriminierenden Stereotypen in Texten und Fallbeispielen
- Gender- und diversitätssensible Reflexion

8. Literaturverzeichnis

Grünberger, Michael; Mangold, Anna Katharina; Markard, Nora; Payandeh, Mehrdad; Towfigh, Emanuel Vahid (2021): Diversität in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

Heppner, Charlotte; Wienfort, Nora; Härtel, Sophia (2022): Die mündliche Prüfung in den juristischen Staatsexamina – eine Blackbox mit Diskriminierungspotential. In: ZDRW 9 (1), S. 23–40. DOI: 10.5771/2196-7261-2022-1-23.

Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Hg.) (2017): Diversitätsorientierte Lehre – diversitätsorientierte Hochschuldidaktik. Stabsstelle für Gleichstellung und Diversität. Mainz.

Steinke, Ronen (2023): Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich. Die neue Klassenjustiz. Berlin, München: Berlin Verlag. Online verfügbar unter <https://swbplus.bsz-bw.de/bsz1777657113kla.htm>.

Universität Münster (2020): Meldesystem für diskriminierende Sachverhalte. Online verfügbar unter <https://www.jura.uni-muenster.de/DE/fakultaet/gleichstellung/meldesystem-fuer-diskriminierende-sachverhalte/>, zuletzt geprüft am 23.10.2024.

Valentiner, Dana-Sophia (2017): (Geschlechter)Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen. Eine Hamburger Studie. Unter Mitarbeit von Carolin Bilawa, Giulia Beeck und Laura Jacobs. Hg. v. Gleichstellungsreferat Universität Hamburg. Hamburg. Ist auch online verfügbar unter <https://www.uni-hamburg.de/gleichstellung/download/studie-rollenstereotypen-geschlechterforschung-1.pdf>.

Impressum

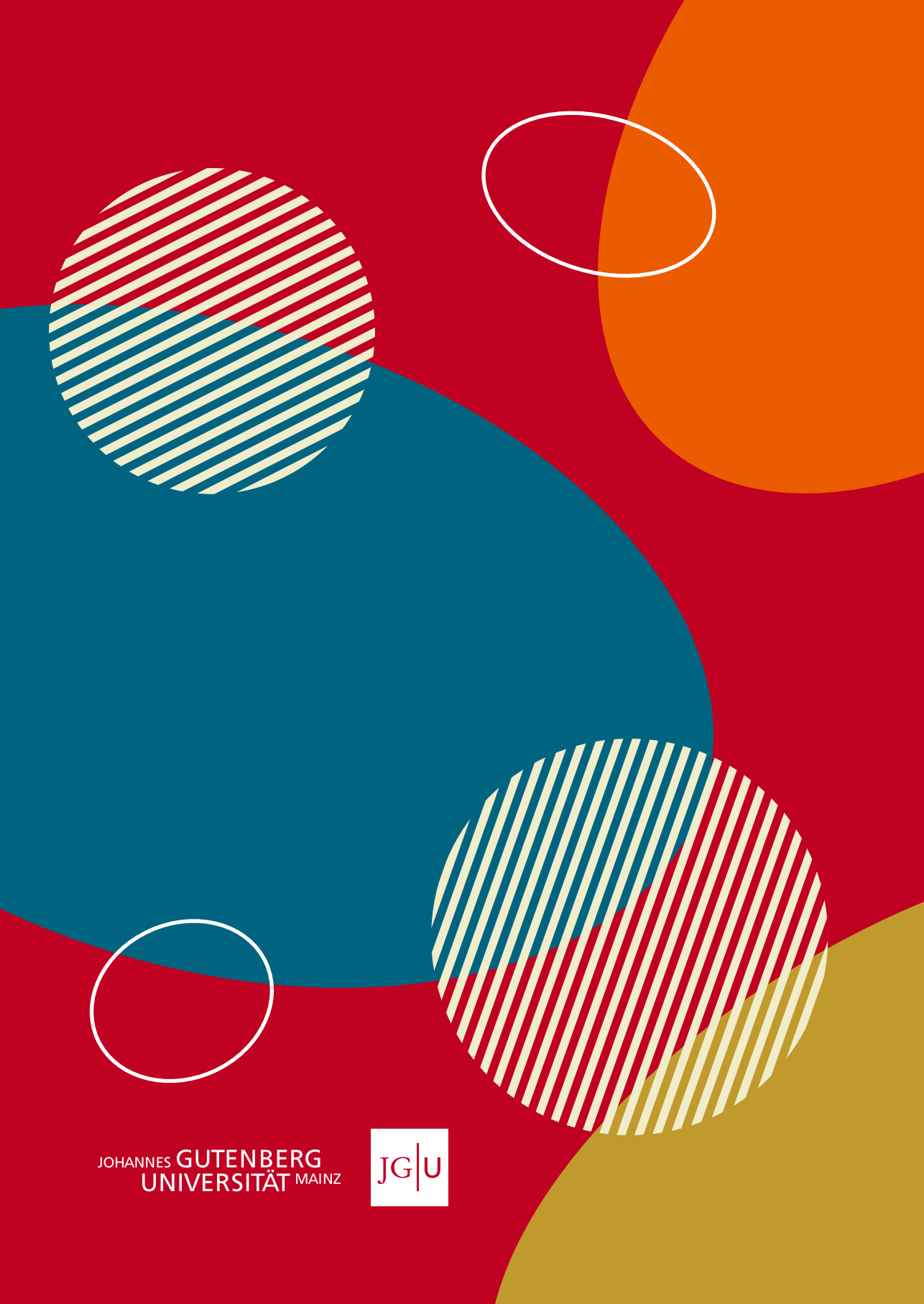
Herausgegeben von der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU)
Stabsstelle Gleichstellung und Diversität
55099 Mainz
Telefon: +49 6131 39-22 9 88
E-Mail: gleichstellungsbuero@uni-mainz.de
Website: gleichstellung.uni-mainz.de

Gestaltung:

Institut für Gebrauchsgrafik,
Frankfurt am Main

© Johannes Gutenberg-Universität Mainz
März 2025





JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

